



**Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Baccalaureus Legum (LL.B.)**

der

**Bucerius Law School
– Hochschule für Rechtswissenschaft –**

vom 12. Februar 2007
zuletzt geändert am 9. Juli 2008

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 9. Juli 2008 mit Zustimmung der Bucerius Law School Hochschule für Rechtswissenschaft gemeinnützige GmbH vom 9. Juli 2008 die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Baccalaureus Legum (LL.B.) der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – vom 12. Februar 2007 (Amtl. Anz. S. 814) geändert. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat sie nach § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), am 24. September 2008 genehmigt.

§ 1 Baccalaureus Legum (LL.B.)

(1) Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – (im Folgenden: Hochschule) verleiht den akademischen Grad eines Baccalaureus Legum (LL.B., englisch: Bachelor of Laws).

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die LL.B.-Prüfung dient dem Nachweis des Erwerbes der grundlegenden rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse sowie methodischen und sprachlichen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um im beruflichen Tätigkeitsfeld eines international ausgerichteten Juristen mit wirtschaftsrechtlicher Orientierung juristische Fragestellungen zu erfassen und praktische Probleme zu lösen. Sie setzt sich aus zahlreichen Einzelprüfungen zusammen, die in Form von Leistungsnachweisen zum Abschluss der Pflicht- und Wahlveranstaltungen eines Trimesters durchgeführt werden. Die Einzelprüfungen sind in der Hauptsache auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung bezogen, sollen jedoch zugleich die bis dahin vermittelten rechtswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einbeziehen.

§ 3 Zulassungsbedingungen und Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur LL.B.-Prüfung erfolgt mit der Zulassung zum Studium an der Hochschule. Zur LL.B.-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt sowie
2. das schriftliche und mündliche Auswahlverfahren der Hochschule bestanden hat, für das mit dem Ergebnis eines „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder einem gleichwertigen Zertifikat qualifizierte Kenntnisse der englischen Sprache vorzuweisen sind, wobei Näheres durch den Senat bestimmt wird.

(2) Vor Aufnahme des Studiums schließt der zugelassene Bewerber einen Studienvertrag mit der Trägerin der Hochschule. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Studienvertrag zu kündigen, wenn feststeht, dass der Studierende die Voraussetzungen für den Erwerb des LL.B. (§ 19 Absatz 1) nicht erbringen kann. Im Studienvertrag kann vereinbart werden, dass das Vertragsverhältnis in diesem Fall automatisch endet.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zur Verleihung des LL.B. beträgt 10 Semester.

§ 5 Einzelprüfungen

(1) Einzelprüfungen sind die in den Pflicht- und Wahlveranstaltungen durchgeführten Leistungskontrollen. Der Abschluss des Studienvertrages gilt als Anmeldung zur Prüfung in allen Pflichtveranstaltungen. Bei Wahlveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Prüfung, soweit nicht anders bestimmt, bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Trimesters durch Eintragung in eine Liste. Die Teilnahme an der Prüfung ist Studierenden, die nur als Hörer angemeldet sind, nicht gestattet. Die Anmeldung als Teilnehmer oder Hörer wird den Studierenden von der Hochschule jeweils in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

(2) Die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Leistungskontrollen beziehen, ergeben sich aus der Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5. Die Regelungen der §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(3) Einzelprüfungen können abgehalten werden in Form

1. einer Klausur,
2. einer mündlichen Prüfung,
3. eines Essays,
4. eines Seminarreferats und -vortrags oder
5. einer Hausarbeit.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 finden sie grundsätzlich am Ende des Trimesters statt. Der Prüfer bestimmt die Prüfungsform. Er kann die in Satz 1 Nr. 1 – 4 genannten Prüfungsformen verbinden. In Veranstaltungen zur fremdsprachlichen Ausbildung kann auch eine mündliche Gesamtnote vergeben werden, die sich auf einen längeren Beurteilungszeitraum bezieht. Die Regelungen des § 11 über die Übungen bleiben unberührt.

(4) Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in welcher die Studierenden Prüfungsaufgaben selbständig lösen. Soweit vom Dozenten nicht anders bestimmt, werden Einzelprüfungen in Form der Klausur abgehalten. Die Klausurdauer soll den für die Lehrveranstaltung angesetzten Wochenstunden entsprechen, jedoch höchstens 3 Stunden betragen. Die Dauer von Klausuren, die im Rahmen von Übungen (§ 10 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Baccalaureus Legum und Erste Juristische Prüfung – im Folgenden: StudO) angeboten werden, darf bis zu fünf Stunden betragen.

(5) Mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dessen Verlauf die Studierenden die Beherrschung des Prüfungsstoffes darlegen müssen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll mindestens 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. Die Studierenden können die Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(6) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten, in denen die Studierenden Kenntnisse des Rechts sowie der Methodik seiner Auslegung im Rahmen der Lösung eines Falles oder der Beantwortung einer Rechtsfrage anwenden und dabei nachweisen, dass sie fähig sind, wissenschaftlich zu arbeiten und sich ein selbständiges Urteil zu bilden. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen.

(7) Essay ist die schriftliche Bearbeitung abstrakter oder fallbezogener wissenschaftlicher Fragen, die nicht den Schwierigkeitsgrad einer Hausarbeit erreicht und deren Bearbeitungszeit eine Woche nicht übersteigen soll.

(8) Die im Rahmen eines Seminars erstellte schriftliche Arbeit (Seminarreferat) sowie der Seminarvortrag gelten zusammen als Einzelprüfung im Sinne des Absatzes 1. Die Bearbeitungszeit für das Seminarreferat beträgt regelmäßig 4 Wochen. Die Dauer des Seminarvortrags soll mindestens 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen.

(9) Der Leiter des Seminars kann die Zahl der Teilnehmer und Gasthörer begrenzen. Die Zahl der zugelassenen Teilnehmer soll jedoch mindestens zehn betragen. Teilnahmebeschränkungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Leiter eines Seminars kann besondere Teilnahmevoraussetzungen festsetzen. Insbesondere kann die Teilnahme davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Lehrveranstaltungen besucht worden sind.

(10) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen werden den Studierenden spätestens innerhalb von zehn Wochen nach Vorlage der Prüfungsleistung dadurch bekannt gegeben, dass ihnen die kommentierte Prüfungsleistung zurückgegeben oder auf elektronischem Wege zugänglich gemacht wird.

(11) Die Studierenden haben jederzeit das Recht, die ihre Prüfungsleistungen betreffenden Akten der Hochschulverwaltung, des Prüfungsausschusses und der Prüfer einzusehen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestimmen sich nach der Prüfungsordnung der Bucerius Law School für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 4 und 30 ff HmbJAG (ZwiSchwerPO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Prüfer

(1) Soweit durch den Prüfungsausschuss nicht anderweitig bestimmt, sind Prüfer diejenigen Dozenten, welche die Lehrveranstaltungen abhalten. Wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nicht für andere als die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen zu Prüfern bestellt werden.

(2) Den Prüfern obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie sind für das Prüfungsergebnis verantwortlich. Dabei können sie sich wissenschaftlicher Assistenten und Mitarbeiter der Hochschule im Rahmen unterstützender Tätigkeiten bedienen. Die beabsichtigte Mitwirkung anderer Professoren bei der Durchführung von Prüfungen ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(3) Es wird innerhalb der Hochschulverwaltung ein Prüfungsamt eingerichtet. Dieses ist für die technische Organisation und den ordnungsgemäßen zeitlichen Ablauf der Prüfungen zuständig.

§ 8 Behinderung; Krankheit

(1) Kann ein Studierender glaubhaft machen, dass er wegen einer Behinderung oder Krankheit die Prüfung nicht in der dafür vorgesehenen Zeit oder Form ablegen kann, so hat das Prüfungsamt auf Antrag diesem Umstand in angemessener Weise (z. B. durch eine Verlängerung der Prüfungszeit) Rechnung zu tragen. Der Prüfungsausschuss erlässt hierfür allgemeine Leitlinien.

(2) Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.

(3) Kann eine Entscheidung des Prüfungsamtes nach Absatz 1 nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann auch der Prüfer entscheiden. Das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Versäumnis, Täuschung

(1) Ist ein Studierender aus wichtigem Grund an der Wahrnehmung eines Prüfungstermins oder der Beendigung der Einzelprüfung verhindert, ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Mitteilung und der Hinderungsgrund glaubhaft zu machen. Im Falle einer

Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Versäumnis einer Leistungskontrolle aus den Modulen A – D1 und E (Leistungskontrolle einer Pflichtveranstaltung) ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss das Bestehen eines wichtigen Grundes an, gilt die Prüfung als nicht unternommen und es wird eine neue Prüfung anberaumt, deren Form und Dauer sich nach der versäumten Prüfung richten soll.

(2) Nimmt der Studierende an einer Prüfung nicht teil oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Prüfung nicht bestanden. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis einer Einzelprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfung als nicht bestanden; der Prüfungsausschuss trifft unter Würdigung des Einzelfalles eine Entscheidung darüber, ob die Einzelprüfung wiederholt werden kann. In schwerwiegenden Fällen schließt der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Gesamtprüfung aus. In geringfügigen Fällen kann der Prüfer oder eine von ihm benannte Aufsichtsperson Aufsichtsmaßnahmen ergreifen; der Prüfer ist auch zur Abwertung der Einzelnote berechtigt.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfer. Sie ist dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studierenden ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung eine Entscheidung des Prüfungsausschusses verlangen.

(5) Wird eine Täuschung nachträglich festgestellt, trifft der Prüfungsausschuss die erforderlichen Entscheidungen. Wird nach Abschluss der Gesamtprüfung eine Täuschung bekannt, so kann die betroffene Einzelprüfung, in gravierenden Fällen die Gesamtprüfung, für nicht bestanden erklärt werden. Die Verleihung des Baccalaureus Legum (LL.B.) ist gegebenenfalls zu widerrufen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 5 Sätze 2 und 3 können bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres erfolgen, in dem die Täuschung vorgenommen worden ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem der Prüfungsausschuss von der Täuschung Kenntnis erhalten hat.

§ 10 Wiederholungsprüfungen

(1) Für Studierende, welche die Prüfung in Pflichtlehrveranstaltungen (§ 14 Absatz 1 StudO) nicht bestanden haben, wird eine Wiederholungsprüfung angeboten, deren Form und Dauer sich nach der nicht bestandenen Prüfung richten soll. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die LL.B.-Prüfung als endgültig nicht bestanden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Studierende die für die Verleihung des LL.B. erforderliche Anzahl von Leistungspunkten noch erreichen kann. § 11 bleibt unberührt.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. § 11 bleibt unberührt.

§ 11 Übungen (Modulbereichsabschlussveranstaltungen)

(1) In einer Übung (§ 10 StudO) werden den Studierenden mindestens drei Klausuren und eine häusliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von 1 Woche angeboten.

(2) Eine Übung ist bestanden, wenn mindestens eine Klausur und die häusliche Arbeit des Studierenden mit vier oder mehr Punkten bewertet worden ist. In die Gesamtnote gehen das Ergebnis der besten Klausur und das Ergebnis der häuslichen Arbeit zu gleichen Teilen ein.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 können in einer Übung auch diejenigen Studierenden, die bereits eine Klausur bestanden haben, an den weiteren Klausuren teilnehmen.

(4) Hat der Studierende an der häuslichen Arbeit teilgenommen und diese nicht bestanden, so ist ihm eine weitere häusliche Arbeit zu stellen.

(5) Wird eine Übung insgesamt nicht bestanden, so kann sie im folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden.

(6) Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen ist die bestandene Zwischenprüfung. Aus wichtigen Grund, insbesondere im Fall von noch ausstehenden Modulteilprüfungen, kann der Prüfungsausschuss von dem Erfordernis einer vorherigen Beendigung der Zwischenprüfung – nicht von dem Erfordernis der Zwischenprüfung als solchen – befreien.

§ 12 Leistungen im Rahmen des Schwerpunktstudiums

(1) Für die Studierenden, die eine Kernlehrveranstaltung in dem von ihnen gewählten Schwerpunkt gemäß §§ 10 und 11 der Prüfungsordnung der Bucerius Law School für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 4 und 30 ff. HmbJAG (im Folgenden: ZwiSchwerPO) besuchen, tritt abweichend von § 5 Absatz 2 an die Stelle einer Leistungskontrolle in dieser Veranstaltung die Teilnahme an der auf die Kernlehrveranstaltungen des Schwerpunktbereiches bezogenen Aufsichtsarbeit (§ 14 ZwiSchwerPO) sowie an der mündlichen Prüfung (§ 15 ZwiSchwerPO). Diese stellt die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereiches dar.

(2) Die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereiches ist bestanden, wenn sowohl die Aufsichtsarbeit als auch die mündliche Prüfung mit vier oder mehr Punkten bewertet worden sind. In die Note geht das Ergebnis der Aufsichtsarbeit zu zwei Dritteln, das der mündlichen Prüfung zu einem Drittel ein.

(3) Für Studierende, welche die gemeinsame Leistungskontrolle für alle Kernlehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereiches nicht bestanden haben, gilt § 19 ZwiSchwerPO.

§ 13 Baccalaureus-Arbeit

(1) Das im Rahmen der Schwerpunktprüfung zu belegende Seminar (§ 13 ZwiSchwerPO) gilt zugleich als Baccalaureus-Arbeit. Es soll dem Prüfling in Form einer schriftlichen Seminararbeit und einer darauf bezogenen mündlichen Leistung Gelegenheit geben, darzutun, dass er fähig ist, wissenschaftlich zu arbeiten und sich selbstständig ein Urteil zu bilden.

(2) Gegenstand der Baccalaureus-Arbeit kann ein rechtswissenschaftliches Thema, eine Rechtsgestaltung oder die Bearbeitung eines Rechtsfalls sein. Die Seminararbeit wird durch das Prüfungsamt ausgegeben. Das Prüfungsamt stellt die Anonymität sicher.

(3) Für die Anfertigung und Bewertung der Baccalaureus-Arbeit gilt § 13 Absätze 3 bis 5 ZwiSchwerPO entsprechend.

(4) Für Studierende, welche die Baccalaureus-Arbeit nicht bestanden haben, gilt § 19 ZwiSchwerPO.

(5) Für die Unterbrechung der Prüfung aus wichtigem Grund gilt § 18 Absatz 2 ZwiSchwerPO.

§ 14 Unterbrechung des Studiums

Hat die Hochschulleitung einer Studierenden, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt, die Unterbrechung ihres Studiums gestattet, so ist sie während des Zeitraums, für den sie das Studium unterbricht, von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Das gleiche gilt für Studierende, denen die Unterbrechung des Studiums wegen der Wahrnehmung einer Elternzeit gestattet wird.

§ 15 Wiederholung eines Studienjahres

Gestattet die Hochschulleitung einem Studierenden, ein Studienjahr zu wiederholen (§ 3 Absatz 3 StudO), so gelten alle Prüfungen in dem zu wiederholenden Studienjahr als nicht unternommen.

§ 16 Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

Eine vom akademischen Senat bestellte Ombudsperson nimmt gemeinsam mit einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Ihre Anrufung erfolgt unbeschadet des Rechts auf Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung.

§ 17 Remonstration und Widerspruch

Für Remonstration und Widerspruch gelten die Regelungen der Prüfungsordnung der Bucerius Law School für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 4 und 30 ff HmbJAG (ZwiSchwerPO) sinngemäß.

§ 18 Noten und Leistungspunkte

(1) Die Benotung der Gesamtprüfung richtet sich nach der folgenden Skala:

sehr gut	14,00 - 18,00 Punkte
gut	11,50 - 13,99 Punkte
vollbefriedigend	9,00 - 11,49 Punkte
befriedigend	6,50 - 8,99 Punkte
ausreichend	4,00 - 6,49 Punkte
mangelhaft	1,50 - 3,99 Punkte
ungenügend	0,00 - 1,49 Punkte.

(2) Die Benotung der Einzelprüfungen richtet sich nach der folgenden Skala:

sehr gut	16 - 18 Punkte
gut	13 - 15 Punkte
vollbefriedigend	10 - 12 Punkte
befriedigend	7 - 9 Punkte
ausreichend	4 - 6 Punkte
mangelhaft	1 - 3 Punkte
ungenügend	0 Punkte.

(3) Der Leistungsaufwand für die Lehrveranstaltungen wird unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) durch Leistungspunkte zum Ausdruck gebracht. Ein Leistungspunkt entspricht regelmäßig dreißig Stunden erfolgreicher Arbeit. Leistungspunkte werden für Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlveranstaltungen) vergeben, die der Studierende besucht und mit einer mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfung abgeschlossen hat (benotete Leistungspunkte). Außerdem werden Leistungspunkte vergeben für

1. die Praktischen Studienzeiten (§ 19 StudO),
2. das Auslandsstudium (§ 20 StudO),
3. das Studium generale (§ 13 StudO).

(4) Wird die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen, bestimmt sich die Note nach dem gerundeten Mittelwert der von den einzelnen Prüfern vergebenen Noten.

§ 19 Voraussetzungen für die Verleihung des LL.B.

(1) Der LL.B. wird verliehen, wenn der Studierende

1. 200 Leistungspunkte, davon 150 benotete, erworben,

2. nach der Zwischenprüfung mit Erfolg die Zwischenprüfung abgelegt,
3. die Übungen im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht bestanden hat

und die Baccalaureusarbeit mit mindestens 4 Punkten benotet worden ist.
Die Regelstudienzeit soll eingehalten werden.

(2) Die LL.B.-Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelprüfungen, die nach dem durch Leistungspunkte ausgedrückten Leistungsaufwand der jeweiligen Lehrveranstaltungen gewichtet werden.

§ 20 Leistungspunkte und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die benoteten Leistungspunkte verteilen sich auf die Lehrfächer wie folgt:

1. Im Bereich A - Privatrecht - sind insgesamt 66 Leistungspunkte zu vergeben.
2. Im Bereich B - Öffentliches Recht - sind insgesamt 39 Leistungspunkte zu vergeben.
3. Im Bereich C - Strafrecht - sind insgesamt 23 Leistungspunkte zu vergeben.
4. Im Bereich D – Ergänzungsmodule - sind
 - a. für das Modul D-1 Wirtschaft insgesamt 6 Leistungspunkte zu vergeben, von denen 4 erlangt sein müssen und
 - b. für das Modul D-2 Wahlveranstaltungen insgesamt 30 Leistungspunkte zu vergeben, von denen 18 erlangt sein müssen. Insgesamt können
 - nicht mehr als 4 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen entfallen, deren Gegenstand die ausländische Rechtsprache ist,
 - nicht mehr als 9 Leistungspunkte aus nicht mehr als 6 Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienjahr angerechnet werden und
 - 6 Leistungspunkte auf die gemeinsame Leistungskontrolle gem. § 12 entfallen.
5. Im Bereich E – Baccalaureusarbeit – müssen 10 Leistungspunkte erlangt sein.

Aus den in Modulen gegliederten Bereichen A bis C müssen insgesamt mindestens 106 Leistungspunkte erlangt sein. Dabei dürfen in dem Bereiche A höchstens drei, im Bereich B höchstens zwei und im Bereich C höchstens eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden sein.

(2) In den Bereichen A (Module A1 bis A3), B (Module B1 und B2) und C (Module C1 und C2) wird Kleingruppenunterricht erteilt. Die erfolgreiche Teilnahme wird für jeden dieser Bereiche durch eine Gesamtnote zum Ausdruck gebracht, die sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Prüfungsergebnisse in den Modulen A1 bis A3 für den Be-

reich A, in den Modulen B1 und B2 für den Bereich B und in den Modulen C1 und C2 für den Bereich C berechnet.

(3) Von den 50 für die Verleihung des LL.B. erforderlichen Leistungspunkten aus dem Bereich F werden vergeben

1. im Modul F-1 - Praktika: 22 Leistungspunkte;
2. im Modul F-2 - Auslandsstudium: 20 Leistungspunkte;
3. im Modul F-3 - Studium generale: 8 Leistungspunkte.

(4) Für die Ermittlung der Leistungspunkte gemäß Absatz 1, die in die LL.B.-Note einfließen, werden in einem ersten Schritt die Leistungspunkte in absteigender Notenfolge bis zur jeweiligen Mindestzahl in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt (insgesamt 138 Leistungspunkte). In einem zweiten Schritt werden die im Verfahren nach Satz 1 noch nicht berücksichtigten Leistungspunkte aus beliebigen Bereichen in absteigender Notenfolge einbezogen, bis 150 Leistungspunkte erreicht sind.

(5) Die Zahl der Leistungspunkte, die für die den Bereichen A bis E zugehörigen Modulen sowie für den Bereich F (unbenotete Zusatzmodule) vergeben werden, bestimmt sich nach einer Leistungspunktetabelle, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Für die Wahlveranstaltungen (Modul D-2) wird die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte durch den Senat festgelegt und im Verzeichnis bekannt gemacht.

(6) Der Senat kann für die von den Bereichen A bis D umfassten Lehrveranstaltungen Änderungen des Lehrumfangs und damit der erreichbaren Leistungspunkte beschließen, wenn hierdurch die Gesamtzahl der auf jeden dieser Bereiche entfallenden Leistungspunkte nicht berührt wird.

§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muss spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des Trimesters gestellt werden, in dem die vergleichbare Lehrveranstaltung abgehalten wird. Die Anrechnung ist nicht mehr möglich, wenn der Studierende im Rahmen der in Satz 1 genannten Lehrveranstaltung bereits eine Prüfung abgelegt hat.

§ 22 Zeugnis

(1) Die Ernennung zum Baccalaureus Legum (LL.B.) erfolgt durch Verleihung einer Urkunde, die vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet wird und das Siegel der Hochschule trägt. Gleichzeitig wird dem Studierenden ein vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnetes Zeugnis erteilt. Das Zeugnis führt auf

1. die besuchten Lehrveranstaltungen, die in ihnen erzielten Leistungspunkte sowie die Noten der Einzelprüfungen,
2. die LL.B.-Gesamtnote sowie die Gesamtzahl der Leistungspunkte.

(2) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt und durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(3) Zugleich mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bescheinigung in deutscher und englischer Sprache über den erfolgreichen Besuch derjenigen Lehrveranstaltungen ausgehändigt, die sie mit einer Leistungskontrolle erfolgreich absolviert haben, deren Ergebnis jedoch nicht nach § 20 Absatz 4 in die LL.B.-Note eingegangen ist. Auf Antrag wird den Studierenden darüber hinaus eine Bescheinigung in deutscher und englischer Sprache über alle besuchten fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Ergebnisse der erfolgreichen Leistungskontrollen erteilt.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft. Sie findet für Studierende ab dem Jahrgang 2006 Anwendung. Studierende des Jahrgangs 2006 können binnen zwei Wochen nach In-Kraft-Treten schriftlich gegenüber der Hochschulleitung erklären, dass auf ihr Studium die Prüfungsordnung vom 29. September 2004 (Amtl. Anz. 2005, S. 247), zuletzt geändert am 12. Februar 2007 (Amtl. Anzeiger 2007, S. 814), Anwendung finden soll.

(2) Für die Studierenden der Jahrgänge 2006 und 2007 gilt als maßgebliche Leistungspunktetabelle die Modulübersicht gemäß Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung. Für die Studierenden ab Jahrgang 2008 gilt als maßgebliche Leistungspunktetabelle die Modulübersicht gemäß Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung.

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
für die Studienjahrgänge 2006 und 2007
1. Teil: Benotete Module**

Bereich A – Privatrecht	(Zeitstunden)			Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprüfungen</i> ¹	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Selbststudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Workload</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]			
Modul A-1: <i>Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre</i>	V 75 [K 60]	V 225 [K 75]	V 300 [K 135]	<i>Vertragsrecht I</i> ----- <i>Vertragsrecht II</i>	10	10
Modul A-2: <i>Schuld und Haftung</i>	V 52,5 [K 15]	V 157,5 [K 52,5]	V 210 [K 67,5]	<i>Vertragsrecht III</i> ----- <i>Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse I</i> ----- <i>Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse II</i>	4 3	7
Modul A-3: <i>Mobilien, Immobilien und Kreditsicherung</i>	V 37,5 [K 15]	V 112,5 [K 52,5]	V 150 [K 67,5]	<i>Sachen- und Kreditsicherungsrecht I</i> ----- <i>Sachen- und Kreditsicherungsrecht II</i>	5	5
Zuzüglich vernetzter Kleingruppenunterricht Module A1 bis 3 (konsolidierte Note)	K 90	K 180	K 270			9
Modul A-4: <i>Internationales</i>	V 22,5 [K 45]	V 67,5 [K 135]	V 90 [K 180]	<i>Introduction to Legal English</i> ----- <i>Foundations of Contract Law</i> ----- <i>Anglo-American Contract and Commercial Law, alternativ der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Preparation Course</i> ----- <i>Grundzüge des Internationalen Privatrechts</i>	2 2 4 1	9
Modul A-5: <i>Unternehmen</i>	V 75	V 225	V 300	<i>Handelsrecht</i> ----- <i>Gesellschaftsrecht</i> ----- <i>Arbeitsrecht</i>	7 3	10

¹ Prüfungsform: in der Regel Klausur

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
für die Studienjahrgänge 2006 und 2007**

Modul A-6: <i>Familie, Personensorge und Nachfolge von Todes wegen</i>	V 37,5	V 112,5	V 150	<i>Familienrecht mit internationalen Bezügen</i> ----- <i>Erbrecht mit internationalen Bezügen</i>	5	5
Modul A-7: <i>Rechtsdurchsetzung</i>	V 22,5	V 67,5	V 90	<i>Zivilprozessrecht</i> ----- <i>Zwangsvollstreckungs- recht</i>	3	3
Modul A 8: <i>Übung im Privatrecht (Modulbereichs- abschluss- veranstaltung)</i>	V 45	V inkl. Hausarbeit 195	240			8
Gesamt möglich						66

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
für die Studienjahrgänge 2006 und 2007**

Bereich B - Öffentliches Recht	(Zeitstunden)			Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprü- fungen²</i>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt	
	<i>Kontaktstudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Selbststudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Workload</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]				
Modul B-1: <i>Staat und Verfassung</i>	V 45 [K 45]	V 135 [K 75]	V 180 [K 120]	<i>Verfassungsrecht I</i> ----- <i>Verfassungsrecht II</i>	6	6	
Modul B-2: <i>Verwaltung</i>	V 90 [K 37,5]	V 360 [K 52,5]	V 450 [K 90]	<i>Allgemeines Verwaltungs- recht und Verwaltungs- prozessrecht</i>	<i>Sicherheits- und Ordnungsrecht</i> ----- <i>Öffentliches Baurecht und Recht der staatlichen Ersatzleistungen</i> ----- <i>Grundzüge des Umwelt- und Wirtschaftsverwal- tungsrechts</i>	5 5 5	15
Zuzüglich vernetzter Kleingruppenunter- richt Module B1 und B2 (konsolidierte Note)	K 82,5	K 127,5	K 210			7	
Modul B-3: <i>Europäische Union und Gemeinschaft</i>	V 45	V 135	V 180	<i>Europarecht I</i> ----- <i>Europarecht II</i>	6	6	
Modul B-4: <i>Übung im Öffentlichen Recht (Modulbereichs- abschlussveranstal- tung)</i>	V 22,5	V inkl. Hausarbeit 127,5	V inkl. Hausarbeit 150			5	
Gesamt möglich						39	

Bereich C - Strafrecht	(Zeitstunden)			Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprüfungen³</i>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Selbststudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Workload</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]			
Modul C-1: <i>Recht und Strafe (Grundlagen des Strafrechts)</i>	V 45 [K 45]	V 135 [K 60]	V 180 [K 105]	<i>Strafrecht I</i> ----- <i>Strafrecht II</i>	6	6
Modul C-2: <i>Strafrecht für</i>	V 52,5 [K 15]	V 157,5 [K 30]	V 210 [K 45]	<i>Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)</i>	4	7

² Prüfungsform: in der Regel Klausur

³ Prüfungsform: in der Regel Klausur

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
für die Studienjahrgänge 2006 und 2007**

<i>Vorgerückte</i>				<i>Strafprozessrecht (mit Prüfungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)</i>	3	
Zuzüglich vernetzter Kleingruppenunterricht Module C 1 und C2 (konsolidierte Note)	K 60	K 90	K 150			5
Modul C-3: Übung im Strafrecht (Modulbereichsabschlussveranstaltung)	V 22,5	V inkl. Hausarbeit 127,5	150			5
Gesamt möglich						23

Minimal erforderliche Leistungspunkte und erfolgreiche Prüfungen in den Bereichen A – C	
<i>Mögliche Gesamtpunkte in den Bereichen A – C:</i>	128
<i>Erforderliche Leistungspunkte</i>	106
<i>Höchstzahl der zulässigerweise nicht bestandenen Prüfungen: Im Bereich A – Privatrecht – 3 Im Bereich B – Öffentliches Recht – 2 Im Bereich C – Strafrecht – 1</i>	

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
für die Studienjahrgänge 2006 und 2007**

Bereich D – Ergänzungs- module	<i>(Zeitstunden)</i>			<i>Gegenstände</i>	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprüfungen⁵</i>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium⁴</i>	<i>Selbststudium</i>	<i>Workload</i>			
Modul D-1: Wirtschaft	V 45	V 135	V 180	Einführung in die Wirtschaftspolitik ----- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ----- Einführung in das Steuer- und Bilanzrecht	2 2 2	6
Minimum für LL.B.						4
Modul D-2: Wahlveranstaltungen	Mindestens 180 maximal 300	Mindestens 360 maximal 600	Mindestens 540 maximal 900	Modulteil Anfängerbereich (Grundlagen und Sprachen) Modulteil Fortgeschrittenbereich (Schwerpunktcurriculum)	18 – 30 (davon max. 9 aus dem ersten Studienjahr, max. 6 aus der gemeinsamen Leistungskontrolle des gewählten Schwerpunktbereichs, max. 4 aus Sprachen)	18 – 30
Einzubringen in den LL.B.						18 – 30
Minimum für LL.B.						18

Bereich E – Baccalaureus- arbeit	<i>(Zeitstunden)</i>			<i>Gegenstände</i>	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprüfungen</i>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium</i>	<i>Selbststudium</i>	<i>Workload</i>			
<i>Schriftliche Baccalaureusarbeit mit Vortrag und Verteidigung</i>		300	300			10
Einzubringen in den LL.B.						10
Minimum für LL.B.						10
Für LL.B. erforderliche Anzahl benoteter Leistungspunkte						150

⁴ Im Module D2 werden die Veranstaltungen in Form von Vorlesungen, Kolloquien und Seminaren abgehalten.

⁵ Prüfungsform im Modul D1: in der Regel Klausur

Prüfungsform im Modul D1: Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Hausarbeit und Seminar(schriftliche Arbeit und Vortrag)

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
für die Studienjahrgänge 2006 und 2007**

2. Teil: Unbenotete Zusatzmodule

Bereich F – Zusatzmodule	<i>(Zeitstunden)</i>			Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprüfungen</i>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium</i>	<i>Selbststudium</i>	<i>Workload</i>			
Modul F-1: Praktika				<i>13 Wochen Praktika in 2 oder 3 Blöcken</i>		
Erforderlich für LL.B.			660			22
Modul F-2: Auslandsstudium				<i>Studium von einem Semester oder einem Trimester an einer ausländischen Hochschule</i>		
Erforderlich für LL.B.			600			20
Modul F-3: Studium generale				<i>Wechselndes Angebot von Kursen</i>		
Erforderlich für LL.B.			240			8
Für LL.B. erforderliche Anzahl der Leistungspunkte in den Zusatzmodulen						50

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
ab Studienjahrgang 2008**

1. Teil: Benotete Module

Bereich A – Privatrecht	<i>(Zeitstunden)</i>			Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) <small>Einzelprüfungen</small>⁶	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Selbststudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Workload</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]			
Modul A-1: Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre	V 75 [K 60]	V 225 [K 75]	V 300 [K 135]	Vertragsrecht I ----- Vertragsrecht II	10	10
Modul A-2: Schuld und Haftung	V 45 [K 15]	V 165 [K 52,5]	V 210 [K 67,5]	Vertragsrecht III ----- Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse	3 4	7
Modul A-3: Mobilien, Immobilien und Kreditsicherung	V 37,5 [K 22,5]	V 112,5 [K 45]	V 150 [K 67,5]	Sachen- und Kreditsicherungsrecht I ----- Sachen- und Kreditsicherungsrecht II	5	5
Zuzüglich vernetzter Kleingruppenunterricht Module A1 bis 3 (konsolidierte Note)	K 97,5	K 172,5	K 270			9
Modul A-4: Internationales	V 15 [K 22,5]	V 105 [K 157,5]	V 120 [K 180]	Introduction to Legal English ----- Foundations of Anglo- American Contract Law ----- Grundzüge des Internationalen Privatrechts	4 4 2	10
Modul A-5: Unternehmen	V 67,5 (KG 15)	V 232,5 (KG 15)	V 300 (KG 30)	Handelsrecht ----- Gesellschaftsrecht ----- Arbeitsrecht	7 3	10
Modul A-6: Familie, Personensorge und Nachfolge von Todes wegen	V 30	V 90	V 120	Familienrecht ----- Erbrecht	4	4
Modul A-7: Rechtsdurchsetzung	V 22,5	V 67,5	V 90	Zivilprozessrecht ----- Zwangsvollstreckungs- recht	3	3

⁶ Prüfungsform: in der Regel Klausur

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
ab Studienjahrgang 2008**

Modul A 8: Übung im Privatrecht <i>(Modulbereichsabschlussveranstaltung)</i>	V 45	V inkl. Hausarbeit 195	240			8
Gesamt möglich						66

Bereich B - Öffentliches Recht	<i>(Zeitstunden)</i>			Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) <small>Einzelprüfungen</small>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt	
	<i>Kontaktstudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Selbststudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Workload</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]				
Modul B-1: Staat und Verfassung	V 45 [K 45]	V 135 [K 75]	V 180 [K 120]	Verfassungsrecht I ----- Verfassungsrecht II	6	6	
Modul B-2: Verwaltung	V 90 [K 37,5]	V 360 [K 52,5]	V 450 [K 90]	Allgemeines Verwaltungs- recht und Verwaltungs- prozessrecht	Sicherheits- und Ordnungsrecht ----- Öffentliches Baurecht und Recht der staatlichen Ersatzleistungen ----- Grundzüge des Umwelt- und Wirtschaftsverwal- tungsrechts	5 5 5	15
Zuzüglich vernetzter Kleingruppenunterric- ht Module B1 und B2 (konsolidierte Note)	K 82,5	K 127,5	K 210				7
Modul B-3: Europäische Union und Gemeinschaft	V 30	V 150	V 180		Europarecht I ----- Europarecht II	6	6
Modul B-4: Übung im Öffentlichen Recht <i>(Modulbereichsabschlussveranstaltung)</i>	V 22,5	V inkl. Hausarbeit 127,5	V inkl. Hausarbeit 150			5	
Gesamt möglich						39	

⁷ Prüfungsform: in der Regel Klausur

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
ab Studienjahrgang 2008**

Bereich C - Strafrecht	<i>(Zeitstunden)</i>			Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprüfungen⁸</i>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Selbststudium</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]	<i>Workload</i> V=Vorlesung [K=Kleingruppe]			
Modul C-1: Recht und Strafe (Grundlagen des Strafrechts)	V 45 [K 45]	V 135 [K 60]	V 180 [K 105]	<i>Strafrecht I</i> ----- <i>Strafrecht II</i>	6	6
Modul C-2: Strafrecht für Vorgerückte	V 45 [K 15]	V 165 [K 30]	V 210 [K 45]	<i>Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)</i> ----- <i>Strafprozessrecht (mit Prüfungsgegenständen aus dem materiellen Strafrecht)</i>	4 3	7
Zuzüglich vernetzter Kleingruppenunterricht Module C 1 und C2 (konsolidierte Note)	K 60	K 90	K 150			5
Modul C-3: Übung im Strafrecht (Modulbereichs- abschlussveranstaltung)	V 22,5	V inkl. Hausarbeit 127,5	150			5
Gesamt möglich						23

Minimal erforderliche Leistungspunkte und erfolgreiche Prüfungen in den Bereichen A – C	
<i>Mögliche Gesamtpunkte in den Bereichen A – C:</i>	128
<i>Erforderliche Leistungspunkte</i>	106
<i>Höchstzahl der zulässigerweise nicht bestandenen Prüfungen:</i>	
<i>Im Bereich A – Privatrecht – 3</i>	
<i>Im Bereich B – Öffentliches Recht – 2</i>	
<i>Im Bereich C – Strafrecht – 1</i>	

⁸ Prüfungsform: in der Regel Klausur

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
ab Studienjahrgang 2008**

Bereich D – Ergänzungs- module	<i>(Zeitstunden)</i>			<i>Gegenstände</i>	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprüfungen¹⁰</i>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium⁹</i>	<i>Selbststudium</i>	<i>Workload</i>			
Modul D-1: Wirtschaft	V 30	V 150	V 180	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften ----- Einführung in das Steuer- und Bilanzrecht	4 2	6
Minimum für LL.B.						4
Modul D-2: Wahlveranstaltungen	Mindestens 180 maximal 300	Mindestens 360 maximal 600	Mindestens 540 maximal 900	Modulteil Anfängerbereich (Grundlagen und Sprachen) Modulteil Fortgeschrittenbereich (Schwerpunktcriculum)	18 – 30 (davon max. 9 aus dem ersten Studienjahr, max. 6 aus der gemeinsamen Leistungskontrolle des gewählten Schwerpunktbereichs, max. 4 aus Sprachen)	18 – 30
Einzubringen in den LL.B.						18 – 30
Minimum für LL.B.						18

Bereich E – Baccalaureus- arbeit	<i>(Zeitstunden)</i>			<i>Gegenstände</i>	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprüfungen</i>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium</i>	<i>Selbststudium</i>	<i>Workload</i>			
<i>Schriftliche Baccalaureusarbeit mit Vortrag und Verteidigung</i>		300	300			10
Einzubringen in den LL.B.						10
Minimum für LL.B.						10
Für LL.B. erforderliche Anzahl benoteter Leistungspunkte						150

⁹ Im Module D2 werden die Veranstaltungen in Form von Vorlesungen, Kolloquien und Seminaren abgehalten.

¹⁰ Prüfungsform im Modul D1: in der Regel Klausur

Prüfungsform im Modul D2: Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Hausarbeit und Seminar(schriftliche Arbeit und Vortrag)

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung
Modulübersicht und
Leistungspunktetabelle zu § 20 Absatz 5
ab Studienjahrgang 2008**

2. Teil: Unbenotete Zusatzmodule

Bereich F – Zusatzmodule	<i>(Zeitstunden)</i>			Gegenstände	Leistungs- punkte (ECTS) <i>Einzelprüfungen</i>	Leistungs- punkte (ECTS) gesamt
	<i>Kontaktstudium</i>	<i>Selbststudium</i>	<i>Workload</i>			
Modul F-1: Praktika				<i>13 Wochen Praktika in 2 oder 3 Blöcken</i>		
Erforderlich für LL.B.			660			22
Modul F-2: Auslandsstudium				<i>Studium von einem Semester oder einem Trimester an einer ausländischen Hochschule</i>		
Erforderlich für LL.B.			600			20
Modul F-3: Studium generale				<i>Wechselndes Angebot von Kursen</i>		
Erforderlich für LL.B.			240			8
Für LL.B. erforderliche Anzahl der Leistungspunkte in den Zusatzmodulen						50